

HERZLICH WILLKOMMEN

WIR STARTEN IN KÜRZE DEN FACHCALL

BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE UND KURZARBEIT – AUSWIRKUNGEN UND HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

Allianz Pension Partners GmbH
31.03.2020

Tipps für bessere Bild- und Audioqualität

- Möglichst LAN-Verbindung nutzen
- Bei WLAN-Nutzung: Gerät so positionieren, dass Sie eine stabile Verbindung haben
- Im Webinar die Audio-Option „Telefon“ nutzen



Ihre Referenten heute



Dr. Albrecht Eisenreich
Syndikusrechtsanwalt



Michael Keller
Leiter Vertriebsregion Südwest



Wir sind für Sie da

- Eine außergewöhnliche Situation. Wir möchten Sie weiterhin unterstützen, auch wenn wir zurzeit nicht zu Ihnen kommen können.
- Wir sind jedoch per Mail, Webkonferenz oder Telefon für Sie und Ihre Mitarbeiter da.
- Besonderer Service für Ihre Belegschaft!

Wir informieren Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich momentan Fragen zu ihrem Vertrag stellen wie z.B. Was passiert mit meiner Altersversorgung, kann ich sie still legen, stunden oder beitragsfrei stellen? Wie sicher ist die bAV?

Darüber hinaus können selbstverständlich alle weiteren Fragen im Zusammenhang mit der bAV besprochen werden.



Arbeitgeberfinanzierte Bausteine

- Ansprüche ergeben sich meist aus **Tarifvertrag** oder **Betriebsvereinbarung**
- **Änderung/Herabsetzung** bei Kurzarbeit **möglich?**
- Falls nicht:
 - Änderung/Herabsetzung Arbeitgeberbaustein **für die Dauer der Kurzarbeit** (falls tarifrechtlich möglich)
 - Bei Anknüpfung an den Beschäftigungsgrad (Bsp. TV avwL): Ist der Kurzarbeiter **Vollzeitbeschäftigter** im Sinne der entsprechenden arbeitsrechtlichen Regelungen?
- Wichtig in jedem Fall: Vor Änderung die Möglichkeiten und das Procedere der Beitragsänderung mit der verwaltenden Stelle der jeweiligen Versicherung **absprechen**
- **Hinweis: Kein** Handlungsbedarf bei Zuschuss nach **BRSG/Matchingmodelle**, da dieser das Schicksal der Entgeltumwandlung teilt

Wir stellen Ihnen gerne alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Sprechen Sie bei Fragen Ihren Berater an

Arbeitgeberfinanzierte Bausteine – Entgeltumwandlung

- Ausführungen beziehen sich auf die Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds.
- Bei Direktzusagen, die durch Entgeltumwandlung finanziert werden, gelten die jeweiligen Versorgungsordnungen. Sofern diese rückgedeckt sind, sollten auch die jeweiligen Produktbesonderheiten beachtet werden (Rückdeckungsversicherung, fondsgebundene Konzepte etc.). **Empfehlung:** Kontakt mit dem jeweiligen Anbieter aufnehmen.
- Besonderheit bei der Unterstützungskasse: An sich sind nur gleich bleibende oder steigende Beiträge zulässig. Ausnahmen bei Entgeltumwandlung möglich. **Empfehlung:** Möglichkeiten der Änderung der Beiträge mit dem Produktgeber und ggf. mit den Finanzbehörden klären.

Wir stellen Ihnen gerne alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Sprechen Sie bei Fragen Ihren Berater an

Möglichkeiten bei Kurzarbeit (1)

Ausgangslage:

- Bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarung (Verzicht auf Arbeitsentgelt gegen Erteilung einer Versorgungszusage).
- Bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarung bleibt durch die Einführung der Kurzarbeit unberührt.

Einkommen bei Kurzarbeit:

- Reduziertes Arbeitsentgelt (Ausnahme: Kurzarbeit Null), Kurzarbeitergeld, ggf. Zuschuss zum Kurzarbeitergeld.
- AN muss sich entscheiden, ob die Entgeltumwandlung in der vereinbarten Höhe weitergeführt wird.
- **Bei Kurzarbeit (ohne Kurzarbeit Null) ist eine Stundung der Beiträge möglich.**

Möglichkeiten bei Kurzarbeit (2)

Stundung der Beiträge:

- Die Beitragszahlung wird **ausgesetzt**.
- Der Versicherungsschutz bleibt während der Zeit der Stundung in vollem Umfang **erhalten**.
- Nach Ende der Stundung können die fehlenden Beiträge unter Beachtung des gesetzlichen Rahmens **nachgezahlt** werden. Alternativ werden die Leistungen entsprechend reduziert.

Erforderliche Unterlagen:

- Die bestehende Entgeltumwandlungsvereinbarung muss **geändert** werden.
- **Mitteilung** der Beitragsänderung an die Verwaltung (Vorlagen bei Ihrem Berater erhältlich).

Möglichkeiten bei Kurzarbeit (3)

Kurzarbeit Null:

- In diesem Fall müssen AG und AN **keine Änderung der bestehenden Entgeltumwandlung vereinbaren** → Automatische Beitragsfreistellung, da entgeltlose Dienstzeit. Sobald erneut Entgelt gezahlt wird, gelten die Regelungen der getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarung automatisch wieder.
- Auch im Fall der Kurzarbeit Null bieten MetallRente und Allianz die oben beschriebenen, attraktiven Möglichkeiten (Stundung, Nachzahlung).
- Zusätzlich besteht für die Mitarbeiter die Möglichkeit, die Beiträge für den Zeitraum der Kurzarbeit privat selbst weiter zu bezahlen.

 Sprechen Sie bei Fragen Ihren Berater an



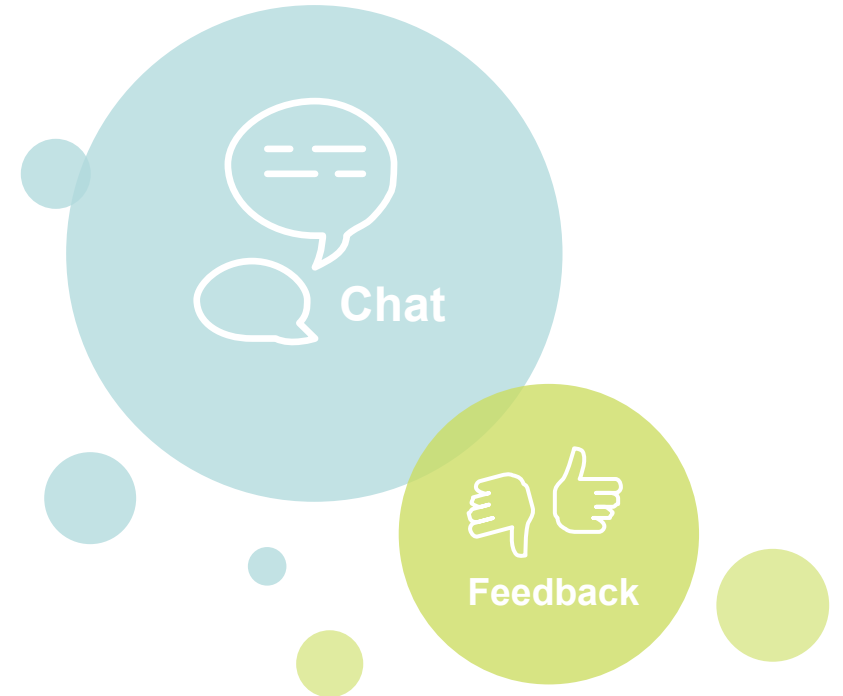
Sprechen Sie mit uns!



Dr. Albrecht Eisenreich
Syndikusrechtsanwalt



Michael Keller
Leiter Vertriebsregion Südwest





Abschlussklausel

Vorbehalt bei Zukunftsaussagen

Soweit wir in diesem Dokument Prognosen oder Erwartungen äußern oder die Zukunft betreffende Aussagen machen, können diese Aussagen mit bekannten und unbekanntem Risiken und Ungewissheiten verbunden sein. Die tatsächlichen Ergebnisse und Entwicklungen können daher wesentlich von den geäußerten Erwartungen und Annahmen abweichen. Neben weiteren hier nicht aufgeführten Gründen können sich Abweichungen aus Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und der Wettbewerbssituation, vor allem in Allianz Kerngeschäftsfeldern und -märkten, aus Akquisitionen sowie der anschließenden Integration von Unternehmen und aus Restrukturierungsmaßnahmen ergeben. Abweichungen können außerdem aus dem Ausmaß oder der Häufigkeit von Versicherungsfällen (zum Beispiel durch Naturkatastrophen), der Entwicklung der Schadenskosten, Stornoraten, Sterblichkeits- und Krankheitsraten beziehungsweise -tendenzen und, insbesondere im Bankbereich, aus der Ausfallrate von Kreditnehmern resultieren. Auch die Entwicklungen der Finanzmärkte (z. B. Marktschwankungen oder Kreditausfälle) und der Wechselkurse sowie nationale und internationale Gesetzesänderungen, insbesondere hinsichtlich steuerlicher Regelungen, können entsprechenden Einfluss haben. Terroranschläge und deren Folgen können die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß von Abweichungen erhöhen.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, Zukunftsaussagen zu aktualisieren.

Die Inhalte dieser Präsentation sind das geistige Eigentum unseres Unternehmens. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedürfen der Zustimmung der Allianz Pension Partners GmbH.

Stand 10. April 2019

Keine Pflicht zur Aktualisierung.

Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, die in dieser Präsentation enthaltenen Aussagen zu aktualisieren.

Allianz Pension Partners GmbH (APP), Königinstraße 28, 80802 München

Gemeldet bei der IHK für München und Oberbayern als Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1–3 der Gewerbeordnung (GewO). Die Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) kann unter folgender Registrierungsnummer abgerufen werden: D-F-155-MAPQ-29. Vermittlung von Investmentfonds an Allianz Global Investors. Zuständige Erlaubnisbehörde: IHK München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, www.ihk-muenchen.de.

Die Allianz Pension Partners GmbH ist in keiner Personenhandelsgesellschaft als geschäftsführender Gesellschafter tätig.

Beratung zu Versicherungen und deren Vermittlung als gebundener Vertreter (§ 34d Abs.7 S.1 Nr.1 GewO) ausschließlich an die sowie für Rechnung und im Namen der Versicherungsunternehmen der Allianz. Vergütung durch Provisionen und Zusatzvergütungen aus Ausschreibungen (jeweils in der Versicherungsprämie enthalten). Gemeldet bei der IHK München und Oberbayern, Max-Joseph-Straße 2, 80333 München, www.ihk-muenchen.de. Die Eintragung im Vermittlerregister (www.vermittlerregister.info) kann unter folgender Registrierungsnummer abgerufen werden: D-E368-5Q6NM-02. Gemeinsame Registerstelle nach § 11a GewO: DIHK, Breite Straße 29, 10178 Berlin, Telefon: (0180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), Fax 030 20308.1000. Bei Streitigkeiten können folgende Schlichtungsstellen angerufen werden: Versicherungsombudsmann e. V., PF 080632, 10006 Berlin. Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung, PF 060222, 10052 Berlin.

APP besitzt weder direkte noch indirekte Beteiligungen von über zehn Prozent an den Stimmrechten oder am Kapital eines Versicherungsunternehmens. APP ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Allianz Deutschland AG.